

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der Mainfranken Netze GmbH

– Stand: August 2018 –

### 1. Allgemeines / Vertragsschluss

- 1.1 Lieferungen oder Leistungen der Mainfranken Netze GmbH (im Folgenden jeweils „MFN“) erfolgen zu diesen Bedingungen sowie zu den im Angebot gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn MFN ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.3 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden „Lieferungen“) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich.
- 1.4 MFN ist berechtigt, ein mit ihr verbundenes oder assoziiertes Unternehmen oder sonstige Subunternehmer mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Stromlieferungs-, Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträge.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nicht eingeschlossen in die Preise ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Sie wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung ohne Skontoabzug innerhalb von 8 Kalendertagen ab der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.

### 3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder sonst zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, die von MFN nicht zu vertreten sind und ihr die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen berechtigen MFN, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, auf die der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer keinen Einfluss haben und die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unzumutbar erschweren oder unmöglich machen (z.B. Krieg, Katastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosionen oder Arbeitskämpfmaßnahmen). Der Rücktritt ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner unverzüglich bei Eintreten über die Nichtverfügbarkeit informiert wurde und erbrachte Gegenleistungen zurückerstattet werden.
- 3.2 Sofern die Behinderung unangemessen lange dauert, längstens aber nach drei Monaten, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten oder vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird MFN von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich MFN nur berufen, wenn sie den Vertragspartner bei deren Eintreten unverzüglich benachrichtigt.
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig, wenn sie dem Auftraggeber zumutbar und durch das berechtigte Interesse des Auftragnehmers gedeckt sind. Insbesondere sind Teillieferungen zulässig, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

- 3.4 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen seitens MFN setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

### 4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber stehen das Recht zur Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MFN anerkannt sind.

### 5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:
  - a) ist der Auftraggeber Unternehmer bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
  - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- 5.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 MFN behält sich das Eigentum am Gegenstand der Lieferung bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Pfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
- 6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung des Gegenstands der Lieferung durch den Vertragspartner erfolgt stets für MFN. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an dem Gegenstand der Lieferung an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Gegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von MFN stehenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt MFN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Gegenstände der Lieferung zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt für den Fall der Vermischung entsprechend.
- 6.4 Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber MFN unverzüglich zu benachrichtigen.

### 7. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel haftet MFN nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- 7.1 MFN hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten, nach Wahl von MFN unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. MFN haftet nicht für Art und Güte der vom Auftraggeber bzw. von Dritten, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von MFN tätig sind, erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen. Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, darf die Brauchbarkeit der Lieferung oder Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigt sein.
- 7.2 Der Auftraggeber hat offensichtliche Sachmängel gegenüber MFN innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter

genauer Bezeichnung des Sachmangels zu rügen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist gelten §§ 377 HGB; etwaige Mängel sind schriftlich zu rügen

- 7.3 Zur Mängelbeseitigung ist MFN angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird MFN dies verweigert, ist MFN insoweit von der Gewährleistung befreit.
- 7.4 Lässt MFN eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Verbraucher können auch das Recht auf Schadenersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend machen.
- 7.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
- 7.6 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung bzw. dem Datum der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.7 Weitere Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners als Unternehmer gegen MFN und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

- 8.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 8.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MFN für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; also die (wesentlichen) vertraglichen Hauptpflichten.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MFN.

## **9. Verwertungsrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen**

- 9.1 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) behält sich MFN ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von MFN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn mit MFN kein Vertrag über Lieferungen zustande kommt, dieser auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Vertragspartners; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, derer sich MFN zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient.
- 9.2 Wenn ein Vertrag über Lieferungen zustande kommt, ist der Vertragspartner berechtigt, die Unterlagen zu behalten

und zu verwerten, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

## **10. Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik**

- 10.1 MFN versichert, bei Arbeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 10.2 Der Auftraggeber hat MFN ggf. unverzüglich über zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften zu informieren. Soweit solche Vorschriften existieren, stellt MFN sicher, dass bei Arbeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen auch diese Vorschriften eingehalten werden. Die Verpflichtung des Auftraggebers, gesetzliche, behördliche oder vertragliche Vorgaben zur Unfallverhütung zu beachten, bleibt unberührt.
- 10.3 MFN und der Auftraggeber sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie haben sich gegenseitig über die verantwortlichen Personen zu informieren. Ist eine gegenseitige Gefährdung von Mitarbeitern während der durchzuführenden Arbeiten nicht auszuschließen, hat der Vertragspartner die Pflicht, die Arbeiten des Personals von MFN mit den Arbeiten des Auftraggebers bzw. Dritter abzustimmen.

## **11. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die gesetzlichen Informationspflichten nach DSGVO sind im Merkblatt „Datenschutz MFN“ abgedruckt.

## **12. Gerichtsstand**

- 12.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Würzburg. MFN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Regelungen des Vertrags über Lieferungen bzw. dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. der AGB nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Mainfranken Netze GmbH  
Haugerring 6  
97070 Würzburg  
Telefon +49 (0)931 36 31 31  
www.mainfrankennetze.de